



Dezernat 54B / Merkblatt

Wasserrechtliche Anforderungen für das Metallangeln

Metallangeln oder auch Magnetangeln bezeichnet das Angeln in Gewässern mittels einer Schnur oder einer Leine, an deren Ende ein leistungsstarker Magnet befestigt ist. Dieser Magnet wird über den Gewässergrund gezogen und schließlich mit sich an diesem ggf. befindlichen Gegenständen wieder an Land gebracht.

Dadurch, dass der Magnet wiederholt über die Gewässersohle gezogen wird, können durch die dabei auftretenden Schlepp- und Schleifbewegungen am Grund schwere Schädigungen der Gewässersohle und der dort ansässigen oder sich auf Stoffen im Gewässer ansiedelnden Pflanzen und Tiere entstehen.

Aus diesem Grund wird Metall- bzw. Magnetangeln aus gewässerökologischer Sicht sehr kritisch bewertet.

Trotz der ökologischen Bedenken besteht grundsätzlich kein wasserrechtliches Genehmigungserfordernis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sofern es ohne Gewinnerzielungsabsicht und insb. ohne dauerhafte Errichtung von baulichen Anlagen in, an, über oder unter dem Gewässer bzw. in dessen Überschwemmungsgebiet erfolgt. Eine wasserrechtliche Genehmigung für Metall- bzw. Magnetangeln ist jedoch insb. in den Fällen zu beantragen, in denen es geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. In diesem Zusammenhang ist vor allem ausschlaggebend, inwiefern die physikalische, chemische und biologische Gewässereigenschaft durch das Metallangeln beeinflusst wird.

Beim Metall- bzw. Magnetangeln sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen müssen Ihnen vorliegen (z. B. Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde, Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung).



- Unmittelbar nach Beendigung des Vorgangs sind alle Werkzeuge und Hilfsmaterialien aus dem Gewässer sowie seinem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- Die Reinigung der Gerätschaften zwischen der Anwendung in verschiedenen Gewässern ist zwingend erforderlich, um die Übertragung von Krankheiten oder invasiven Arten zu verhindern.
- Etwaige Rechte Dritter sowie Eigentumsverhältnisse auf den zu betretenden Flächen sind zwingend zu beachten.
- Bei relevanten Funden mit potentiell historischem oder kulturellem Wert ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.
- Bei Kampfmittelfunden ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Verhaltensregeln beim zufälligen Fund von Kampfmitteln sind folgendem Link zu entnehmen: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung> Ebenso ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Um Beschädigungen der sensiblen Laichhabitatem von Fischen zu verhindern, ist auf die Ausübung während der Salmonidenlaichzeit (20.10. bis 15.03. eines jeden Jahres) zu verzichten.
- Um Beschädigungen der Gewässersohle und von Gewässerorganismen zu verhindern, ist das Betreten der Gewässersohle generell verboten. Die Ausübung sollte nur vom Ufer oder von Brücken erfolgen.
- Grundsätzlich sind die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, wonach es u.a. verboten ist, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
- Eine Befreiung für das Betreten von Schutzgebieten ist von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- Weiterhin sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG zu beachten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für Metall- bzw. Magnetangeln in Gewässern 1. und 2. Ordnung und deren Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Düsseldorf zuständig. Von Ihnen geplantes Metall- bzw. Magnetangeln ist unter Darstellung des von Ihnen vorgesehenen Ablaufs und der verwendeten Werkzeuge und Materialen



bei Dez. 54B anzuzeigen. Dez. 54B ist auch für die Erteilung einer Genehmigung zuständig. Für die Erteilung einer ggf. notwendigen Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 200 EUR gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Tarifstelle 4.3.1.1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) erhoben.

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54B
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

poststelle@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

26.08.2025

